

Informationen zur Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 07.05.2020

Liebe Winzerinnen und Winzer,
aufgrund der o.a. Verordnung, treten ab dem **08.03.2021** Änderungen in Kraft, die auch Ihren **ab Hof Verkauf von Wein, Vinotheken, Weinproben und Weinprobierstände** betreffen. Die Regelungen sind zunächst bis zum **28.03.2021 begrenzt**.

1. Vinothek | ab Hof Verkauf

Vinotheken ohne gaststättenrechtliche Genehmigung und der **ab Hof Verkauf** fallen unter **§ 3 Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen**.

Hier darf weiterhin der Verkauf stattfinden. Es wird empfohlen, eine **Verprobung** zu unterlassen.

Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass

- ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen, ausgenommen sind Angehörige des **eigenen** und **eines weiteren Hausstandes** bis zu einer Gruppengröße von höchstens **fünf Personen**. Dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben davon unberücksichtigt. Es besteht **im und vor dem Verkaufsraum** eine **Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken** (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95).
- sich in den Verkaufsräumen/ Vinotheken **nicht mehr als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche aufhält**. Sollte die **Verkaufsfläche größer als 800 qm** sein, darf sich höchstens **ein Kunde pro 20 qm** aufhalten.
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.
- Geeignete **Hygienekonzepte** entsprechend den **Empfehlungen** des **Robert Koch Instituts** zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen erfolgt.
- Die **Verwendung einer medizinischen Maske** ist für Personal und Kunden **verpflichtend**.

2. Gaststätten und Vinotheken mit gaststättenrechtlicher Genehmigung

Gaststätten fallen unter § 4 der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

Diese dürfen **Speisen und Getränke nur zur Abholung anbieten**.

Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, deren **Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt**, müssen **geschlossen bleiben**.

3. Weinproben | Jahrgangspräsentationen

Die Weinproben fallen unter § 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

Weinproben und Jahrgangspräsentationen sind seit dem 02.11.2020 untersagt.

4. Weinprobierstände

Weinprobierstände müssen **geschlossen** bleiben.

5. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Der **Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten**. Die betroffenen Plätze und Einrichtungen werden durch die zuständigen Behörden bestimmt.

6. Mund-Nasen-Bedeckungen

Definition Mund-Nasen-Bedeckung

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede ans Gesicht anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die dazu beiträgt, die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Eine Zertifizierung ist nicht notwendig. **Plastikvisiere sind davon nicht erfasst, sie sind keine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.**

Definition medizinische Gesichtsmaske

Bei medizinischen Gesichtsmasken, oft auch OP-Masken genannt, handelt es sich um Einmalprodukte, die normalerweise im Klinikalltag oder in Arztpraxen verwendet werden. Sie bestehen aus speziellen Kunststoffen und sind mehrschichtig aufgebaut. In ihrem Erscheinungsbild sind sie sich sehr ähnlich: Rechteckige Form mit Faltenwurf, damit sich die Maske dem Gesicht anpassen kann. Die Vorderseite (Außenseite) ist meist farbig, die Rückseite (Innenseite) nicht. Die Masken haben Ohrschlaufen und einen Nasenbügel aus Draht. Sie haben klar definierte Filtereigenschaften.

Definition Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken)

Partikelfiltrierende Halbmasken (sog. „FFP-Masken“, Englisch für: „Filtering Face Piece“) sind Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen des Arbeitsschutzes. Sie sind ursprünglich als sogenannte „Staubschutzmaske“ aus dem Bereich des Handwerks bekannt. Sie sind weiß, oft kuppelförmig oder faltbar („Kaffeefilterform“) und schützen den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Korrekt sitzende FFP-Masken liegen dicht an und bieten Fremd- und Eigenschutz.

Mindestens eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen während des Aufenthaltes

1. in den **Publikumsbereichen** aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
2. in **allen Arbeits- und Betriebsstätten**; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
3. in den **Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels einschließlich der Bereiche vor den Geschäften**. In und auf **Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger**, in Geschäften des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,
5. in **gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung**,

7. Allgemeine Hinweise

Toiletten

- Seifen- und Desinfektionsspender aufstellen
- Keine wiederverwendbaren Handtücher, sondern Handtuchspender einsetzen
- Verkürzung der Reinigungszyklen
- Aushang der Reinigungszeiten mit Unterschrift der Reinigungskraft
- Desinfizieren von Türklinken und Armaturen
- Sperrung jedes zweiten Urinals oder physische Barriere auf Kopf- und Oberkörperhöhe (Plexiglas etc.)
- Beachtung des Mindestabstandes

Persönlicher Umgang mit dem Kunden

- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln, kein Schulterklopfen im Vorbeigehen
- Kommuniziert wird mit dem Mindestabstand von 1,5 m
- Servicekräfte und Mitarbeiter müssen eine Schutzmaske tragen
- Verhaltensregeln kommunizieren durch Aushang am Eingang
- In Armbeuge husten/ niesen
- Häufiges gründliches Händewaschen

Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Mund- und Nasenschutz tragen und ggf. Arbeitsplätze räumlich begrenzen.
- Maßnahmen und Verhaltensregeln schriftlich fixieren und im Arbeitsbereich für die Mitarbeiter gut sichtbar aushängen.
- Tragen von medizinischen Gesichtsmasken für alle MitarbeiterInnen mit Kundenkontakt.
- Mitarbeitern schulen: Hygiene- und Verhaltensregeln und Mindestabstand vermitteln.
- Mitarbeitergespräche regelmäßig führen und über die Lage im Betrieb informieren.
- Mitarbeiter so schulen, dass sie auch die Kunden über die getroffenen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln informieren können.
- Mitarbeiter sind aufgefordert, sich bei ersten Anzeichen einer Infektion zu melden und sich ärztlichen Rat einzuholen.
- Verständnis zeigen, wenn die Mitarbeiter auf ihrem Arbeitsweg soweit möglich auf die Nutzung des ÖPNV verzichten, bei Nutzung Schutzmaske erforderlich.
- Fahrgemeinschaften sind nur erlaubt, wenn die Mitfahrer im gleichen Haushalt wohnen.
- Tägliche Besprechungen und Mitarbeiterversammlungen nur mit Mindestabstand führen.
- In den Pausen- und Raucherbereichen ist der Mindestabstand ebenfalls einzuhalten.
- Pausenzeiten entzerren, Ausgabe von Tellergerichten.
- Genügend Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe und ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen

Organisation der Maßnahmen

- Die Betriebe schulen ihre Mitarbeiter und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich.
- Die Betriebe kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes durch Mitarbeiter und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

8. Wichtige Links

[Corona-Verordnung Land Hessen](#)

[Rheingau-Taunus-Kreis](#)

[Main-Taunus-Kreis](#)

[Landeshauptstadt Wiesbaden](#)

[Robert-Koch-Institut](#)

[Berufsgenossenschaft](#)